



Leitgedanke / Voraussetzungen:

Der Bewohner, die Bewohnerin wird in die Entscheidung, soweit es für ihn/sie möglich ist, über die Art des Besuches eingebunden. Besuche sind immer vorbesprochen mit der bevollmächtigten Person für Gesundheitsfürsorge. Wir gehen den aktiven Weg und stimmen mit den Angehörigen individuell verschiedene Modelle ab. Zu den Kontakten und Begegnungen in den Räumlichkeiten der Einrichtung ermöglichen wir Telefonanrufe und Besuche vor dem Haus. Besuchswünsche sind immer anzumelden und terminlich unter Berücksichtigung der Wünsche und Belange des/r Bewohner/in und den Kapazitäten der Einrichtung zu vereinbaren, spätestens 24 Stunden vorab. Die Besuchseinschränkungen gelten nicht für nahestehende Personen im Rahmen der Sterbebegleitung. Hier gilt eine Absprache mit der Einrichtungsleitung.

Ziel:

Wir ermöglichen unter den gegebenen Rahmenbedingungen Kontakt und Begegnungen zu nahestehenden Familienangehörigen oder sonstigen Personen des nahen, sozialen Umfelds. Die Kontakte und Begegnungen erfolgen gemäß der gesetzlichen Auflage der Landesregierung Baden-Württemberg, nach den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts „Prävention und Management von COVID 19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen vom 30.04.2020“, um vor einer Infektion durch das SARS-CoV2 Virus zu schützen.

Allgemeine Hygienemaßnahmen:

Der Besuch durch Personen, die in den vorausgegangenen 14 Tagen in Kontakt zu einer Person stehen oder standen, die positiv auf SARS-CoV-2 getestet ist, **oder** die Symptome eines Atemwegsinfekts **oder** erhöhte Temperatur aufweisen, ist untersagt.

Das Betreten der Einrichtung ist nur über den Haupteingang möglich. Der Besucher führt im Erdgeschoss eine Händedesinfektion durch, und trägt zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner während des gesamten Aufenthalts in der Einrichtung eine Maske (Mund- Nasen- Schutz).

Die Räumlichkeit ist auf dem kürzesten Weg aufzusuchen. Das Betreten der Dienstzimmer auf den Wohnbereichen, Besuche anderer Bewohner, der Aufenthalt auf den Fluren der Wohnbereiche sowie das Aufsuchen der Wohnküche zur Beschaffung von Getränken sind nicht gestattet.

Die Besucher müssen einen Mindestabstand von 1,5 Metern **zu jeder** Person einhalten. Ausnahmen hiervon sind möglich und werden in Einzelfällen geklärt, so zum Beispiel im Rahmen der Sterbebegleitung.. Sofern der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, sind weitere gebotene Schutzmaßnahmen zu ergreifen, beispielsweise das Tragen von Schutzkitteln. Vor dem Verlassen der Einrichtung ist eine erneute Händedesinfektion durchzuführen oder eine gründliche Waschung der Hände.

Besuche im Zimmer oder anderen Räumlichkeiten

Bei angemeldeten Besuchen im Zimmer oder anderen Räumlichkeiten ist die Klingel am Haupteingang zu betätigen. Es erfolgt eine Nachfrage durch die Mitarbeiterin des Empfangs. Nach Prüfung mit der Anmeldeleiste gewährt sie Einlass. Alle Kontakte werden von den Mitarbeiterinnen am Empfang registriert, Kalendereinträge, Besucherliste, und Zimmerkontakte

Die Liste enthält: Name, Vorname; Telefonnummer, Datum, Uhrzeit, Bewohner/in. Die Listen werden nach Ablauf von 4 Wochen vernichtet.

Zudem müssen alle Besucher die Selbstauskunft und eine Belehrung zu erforderlichen Schutzmaßnahmen und Hygienerichtlinien unterschreiben.

Beim Verlassen der Einrichtung können die Einmalartikel direkt im Mülleimer (mit Deckel) am Haupteingang abgeworfen werden.

Geschenke, Mitnehmen von Wäsche

Wäsche kann durch den Haupteingang am Empfang abgeholt und gebracht werden (am Haupteingang klingeln, auf Nachfrage von der Mitarbeiterin am Empfang wird die Tür geöffnet und die auf dem Wagen am Haupteingang gelegt werden, bzw. Schmutzwäsche von dort geholt werden) Für mitgebrachte Geschenke bei Türkontakten ist ebenfalls ein Wagen vorhanden.

Verlassen der Einrichtung mit dem Bewohner

Verlässt der Besucher mit dem Bewohner / Bewohnerin die Einrichtung, dann hat er die verbindliche Verantwortung darüber, dass die Abstandregeln zu jeder Zeit gegeben sind und auch kein Aufenthalt an Orten mit mehreren Menschen stattfindet. Danach trägt der Bewohner in den Gemeinschaftsbereichen in der Einrichtung einen Mund-Nasen-Schutz für 14 Tage.

Allgemein

Die Besucher werden informiert über

- Aushang an der Tür
- Individuelle Telefonate
- Homepage des MarienhausSt. Johann e.V (www.marienhaus-freiburg.de)

Kommt es innerhalb der Einrichtung zu einem positiven Nachweis einer SARS-CoV2 Infektion, werden **sämtliche** Besuche umgehend eingestellt. Die oben beschriebenen Regelungen und Maßnahmen orientieren sich an den jeweils aktuell gültigen Verordnungen des Landesministeriums und können sich somit jeder Zeit, auch kurzfristig, ändern. Besondere Ausnahmen sind immer mit der Einrichtungsleitung abzustimmen.

Richtlinien:

Verordnung des Sozialministeriums über Besuchsregelungen in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und vergleichbaren Einrichtungen (Corona-Verordnung Besuchsregelungen – CoronaVO Besuchsregelungen) vom 14.05.2020

Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts „Prävention und Management von COVID19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen vom 30.04.2020

Handlungsempfehlungen für ein Besuchskonzept in Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf und Menschen mit Behinderungen. Stand 15.05.2020. Sozialministerium